

Informationen zur Wohnungsbauprämie

Die Wohnungsbauprämie (WoP) ist eine staatliche Subvention, auf die alle in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen ab 16 Jahren oder Vollwaisen unabhängig vom Alter Anspruch haben, wenn sie prämiengünstige Aufwendungen leisten und die Einkommensgrenzen nicht überschreiten (§ 1 WoPG).

Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 WoPG sind Aufwendungen für den **ersten** Erwerb von Anteilen an unserer Genossenschaft prämiengünstigt, allerdings begrenzt bis derzeit 700 € für Alleinstehende und 1.400 € für Verheiratete bzw. eingetragene Lebenspartner.

Die Einkommensgrenze für Ledige beträgt derzeit 35.000 €, für Verheiratete bzw. eingetragene Lebenspartner 70.000 €. Sofern diese Einkommensgrenzen nicht überschritten und die Prämie nicht anderweitig (z. B. Bausparkasse) voll ausgeschöpft wird, fördert der Staat den ersten Erwerb mit 10 %.

Falls Sie einen Antrag auf Wohnungsbauprämie stellen wollen, stellen wir Ihnen ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Dieses ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an uns zurückzugeben, damit wir es bearbeiten und an das zuständige Finanzamt weiterleiten können. Hierfür gilt eine Frist von zwei Jahren nach der zugrunde liegenden Einzahlung.

Bei einem positiven Bescheid des Finanzamts wird der gewährte Betrag Ihrem Mitgliedskonto gutgeschrieben. Sollten Sie jedoch bereits eine Förderung (z. B. einen Bausparvertrag) in Anspruch nehmen, dann bitten wir Sie um Prüfung vorab, ob Sie die Höchstgrenze der prämiengünstigten Aufwendungen bereits ausgeschöpft haben.